



Dr. des Simon Koenig
Beauftragter für Kulturprojekte
Marktplatz 30a
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 84 23
E-Mail: simon.koenig@bs.ch
www.kultur.bs.ch

Vorname/Name
Strasse Nr.
CH-PLZ Ort

Basel, 4. Juni 2018

VEREINBARUNG

betreffend Projektbeitrag zu Projekttitle

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Abteilung Kultur, Kunstkredit (nachfolgend kurz „Kunstkredit“)

und

Name Begünstigte/r (nachfolgend kurz Begünstigte/r)

Wählen Sie ein Element aus. Name

Wir nehmen Bezug auf Ihr Gesuch vom Datum um finanzielle Unterstützung und freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Kunstkreditkommission Basel-Stadt in ihrer Jurysitzung vom Datum Ihr Projekt Projekttitle zur Realisierung empfohlen und einen Projektbeitrag von gesamthaft CHF Betrag gesprochen hat. Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Ausgangslage

Die vorliegende Vereinbarung regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der/des Begünstigten durch den Kunstkredit sowie die damit für die/den Begünstigten verbundenen Bedingungen.

2. Grundlagen

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Die Gesuchunterlagen der/des Begünstigten vom Datum
- Weitere Unterlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 2013
- Kulturfördergesetz der Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009

- Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2014)

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegender Vereinbarung in Einklang stehen.

3. Finanzielles

Der Fachausschuss leistet einen einmaligen Projektbeitrag in Höhe von insgesamt CHF Betrag für Projektitel.

Der Förderbeitrag wird in zwei Tranchen überwiesen. Die Auszahlung der ersten Tranche von CHF Betrag erfolgt nach Vorlage des Realisierungsplans sowie dem Nachweis der gesicherten Finanzierung. Die zweite Tranche von CHF Betrag wird nach Erhalt und Prüfung der Projektdokumentation sowie der Endabrechnung ausgezahlt.

Der/Die Begünstigte ist auf Verlangen hin zu jeder Auskunft hinsichtlich der korrekten Verwendung des Förderbeitrags gegenüber dem Kunstkredit verpflichtet.

4. Pflichten des/der Begünstigten und Termine

Der/Die Begünstigte führt das Projekt gemäss den eingereichten Gesuchunterlagen durch.

Der Realisierungsplan (Angaben zu den Mitwirkenden, Ort und Zeitraum der Realisierung) sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung müssen bis zum **Datum** eingereicht werden (innerhalb von 12 Monaten).

Das Projekt ist bis zum **Datum** zu realisieren (wird individuell vereinbart, max. drei Jahre nach Beitragsprechung).

Die Endabrechnung sowie die Projektdokumentation sind bis zum **Datum** bei der Geschäftsstelle des Fachausschusses einzureichen (drei Monate nach Ablauf der Realisierungsfrist).

Eine allfällige Nichteinhaltung von Fristen ist unter Angabe der Gründe umgehend der Leitung Kunstkredit zu melden. Die Leitung Kunstkredit entscheidet über Zulässigkeit der Gründe sowie eine allfällige Verlängerung der Fristen.

5. Informationspflicht

Alle projektrelevanten Informationen sind dem Kunstkredit mitzuteilen:

- Realisierungsplan und Nachweis der gesicherten Finanzierung (nach Überarbeitung /Anpassung des Budgets)
- wichtige Projektänderungen, insbesondere Veränderungen im Realisierungsplan
- Einladungskarten für die Mitglieder der Kunstkreditkommission (bitte frühzeitig).
- Projektdokumentation (DVD-Kopien, Belegexemplare, Presseecho etc.) und Endabrechnung

6. Nennungspflicht

Die Unterstützung durch den Kunstkredit ist auf allen Drucksachen, im Abspann audiovisueller Werke, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos der Abteilung Kultur Basel-Stadt kenntlich zu machen.

7. Nichterfüllung

Die Nichtrealisierung des Projekts führt zur vollständigen Rückforderung des Förderbeitrags.

8. Rechtskraft der Vereinbarung

